

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 5 / 125  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DFS

**Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)**

Präsident: Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Mitglieder: Ammann Reto, Unternehmer, lic. oec. HSG, Kreuzlingen  
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach  
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach  
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen  
Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur., RA, Stachen  
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf  
Keller Ueli, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter BSc, Bischofszell  
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil  
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben  
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf  
Schmid Pascal, lic. iur., RA, Gerichtspräsident, Weinfelden  
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

**Vertreter des Departements**

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS  
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS  
Regula Wyder Kobelt, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS -  
Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen. Als Vize-Präsident der Kommission wurde KR Kurt Baumann gewählt.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

**Die Kommission ist mit 15:0, einstimmig auf die Vorlage eingetreten.**

**Die Kommission hat der Gesetzesänderung in der Schlussabstimmung mit 11 Ja, 3 Nein, 0 Enthaltungen, 1 Abwesend, zugestimmt.**

### Allgemeines

Die Grundlage dieser Gesetzesrevision bildet die am 14. Februar 2018 eingereichte Motion zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG), welche anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 13. März 2019, mit 83:21 Stimmen erheblich erklärt wurde.

Beim SHG handelt es sich um ein zwar älteres Gesetz, das sich aber bewährt hat. Es bestehe keinerlei Notwendigkeit zur grundsätzlichen Überarbeitung, aber natürlich bestehe eine solche in Zusammenhang mit der überwiesenen Motion, bezüglich dem Thema der Observation. Der Leitentscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2016, der die fehlende formell-gesetzlichen Grundlagen beanstandet hat, habe auf Bundesebene die vom Volk gutgeheissene Anpassung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zur Folge gehabt. Da es sich beim ATSG um ein Mantelgesetz für alle Sozialversicherungen auf Bundesebene handele, sind die diesbezüglichen Bestimmungen nicht auf die Sozialhilfegesetze der Kantone anwendbar und die Motion hat zum Ziel diese Gesetzeslücke zu schliessen. Der Gesetzestext ist am Bundesgesetz orientiert, damit auf der gefestigten Rechtspraxis abgestützt werden könne, die im Falle einer Anfechtung Bestand habe.

Bei der Verwendung der Globalpauschale besteht ebenfalls keine klare Regelung im Gesetz. Es soll mittels der Einfügung von § 19b geklärt werden, dass die Globalpauschale nicht individuell dem Klientenkonto gutgeschrieben werden soll.

### Eintreten

Die Thurgauer Stimmbürger haben am 25. November 2018, mit fast 75 % Zustimmung die Änderung des ATSG gutgeheissen, welche die Grundlage für die vorliegende Gesetzesänderung bilde. Das Instrument der Observation sei also akzeptiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden dieses sehr zurückhaltend und nur bei begründetem Verdacht einsetzen. Es sei aber wichtig, dass wenn nötig eine Anwendung erfolgen könne, dies habe auch eine präventive Wirkung. Allein die Existenz im Gesetz löse diese Wirkung aus. Das Instrument sei verhältnismässig und verantwortungsvoll einzusetzen, da es auch mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden ist. Es bestehe grosse Einigkeit darüber, dass im Sinne des Vertrauens erst beim Verdacht auf Missbräuche genau hingeschaut werden müsse.

3/7

Weiter wurde drauf hingewiesen, dass es sich bei den sozialhilfebeziehenden Personen in 20 % um Familien handle, bei 25 % um solche, die trotz Erwerbsarbeit kein existenzsicherndes Einkommen erzielen könnten, und dass 30 % unter 18-jährig seien. Es hänge also wesentlich davon ab, in welche Familie man geboren werde und unter welchen Umständen man aufwachse. Hierfür könne man aber nichts. 50 % der Unterstützungsbedürftigen seien unter 35 Jahre alt. Da also viele Bezügerinnen und Bezüger einen grossen Teil des Lebens noch vor sich hätten, seien sie konstruktiv zu unterstützen, und sie seien nicht unter Generalverdacht zu stellen. Es brauche gute Gründe um Sozialhilfe zu beantragen, und es bestünden hohe Hürden für den Bezug derselben. Die Menschen müssten mit Würde und Respekt behandelt werden, Observationen würden diese Würde untergraben. Deshalb sei, bei der Behandlung dieses Geschäfts auch an die vielen Menschen zu denken, die ohne eigenes Verschulden in der Sozialhilfe seien.

Nach grossmehrheitlich wohlwollender Aufnahme des regierungsrätlichen Vorschlages der Gesetzesänderung, **stimmten 15 Kommissionsmitglieder für das Eintreten**. Es gab keine Enthaltungen.

### **Detailberatung**

Die Kommission diskutierte die einzelnen Paragraphen und brachte folgende Änderungen ein.

**§ 8d Abs. 1**; KR Kurt Baumann findet die Information an die Aufsichtsinstanz nicht nötig und stellt den folgenden Antrag, der wie folgt lautet:

**Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest.**

Der Antrag von KR Kurt Baumann wird mit **10:4 Stimmen angenommen**.

Zu den **§§ 8d Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4** wurden keine Wortmeldungen gewünscht.

**§ 8d Abs. 2**; KR Reto Ammann stellt folgenden Antrag zur Erweiterung des Absatz 2, dass die Zuständigkeit für eine Erweiterung der Observation bei der Fürsorgebehörde liegt.

**Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.**

Der Antrag von KR Reto Ammann wird mit **14:0 Stimmen angenommen**.

Zum **§ 8d Abs. 3** erfolgen keine Voten

**§ 8d Abs. 4.** In der Diskussion kommt die Frage auf, mit wem Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

RR Urs Martin erläutert, dass es verschiedene Varianten gebe. Es könne sich um Privatpersonen oder Gemeindeangestellte handeln. Sie müssten über eine polizeiliche oder gleichwertige Ausbildung verfügen, die erforderlichen Rechtskenntnisse im Sozialhilferecht besitzen und einen guten Leumund haben.

**§ 8e Abs 1;** KR Pascal Schmid ist der Meinung, dass die Frist abzugleichen sei mit dem Bundesrecht. Bei Bauauflagen seien auch 20 Tage für die Stellungnahme vorgesehen und für die nachfolgenden Rechtsmittel 30 Tage. Da die Frist nicht erstreckbar sei, soll sie auf 30 Tage geändert werden.

KRin Brigitta Engeli stellt folgenden Antrag:

**Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.**

Der Antrag wird mit **14:0** Stimmen angenommen.

Zu **§ 8e Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2** erfolgen keine Voten

**§ 8e Abs. 3** bezieht sich auf den datenaustausch zwischen den Gemeinden. Was passiert, wenn der Wegzug während der Observierung erfolge? Dann sei ja gar nicht abschliessend geklärt, ob die Observation negativ oder positiv verlaufen sei? Da der Fall nicht immer offenbleiben könne, kommt die Frage auf, ob dies nicht geregelt werden müsse?

Generalsekretär Nathanael Huwiler gibt zu Protokoll, dass diese Fälle geregelt seien. Die Fürsorgebehörde am Wohnsitz sei zuständig für die Observation. Wenn der Wohnsitz gewechselt werde, sei folglich die ursprüngliche Gemeinde nicht mehr zuständig und die Observation ende automatisch im Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels. Es sei dann am Tag X zu beurteilen, ob die Observation mit dem, bis dahin vorliegendem Material positiv oder negativ verlaufen sei. Im Anschluss sei das jeweilige Verfahren gemäss § 8e durchzuführen.

**§ 8e Abs. 4** wurde von KR Franz Eugster in der zweiten Lesung die Frage gestellt was passiert bei einem Wegzug? Da es keine rechtliche Grundlage mehr gibt, jemanden zu beschatten, wenn diese Person nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft ist. Demzufolge müssen Observationen sofort beendet werden. Damit die abgebende Gemeinde ein Melderecht oder der neue Wohnsitzgemeinde im Rahmen eines Amtshilfegesuche Auskunft gegeben werden kann, ist die Kommission der Meinung, auch zum Schutze der Mitarbeitenden in den Sozialämtern klare Verhältnisse zu schaffen.

5/7

§ 8e Abs. 4; KR Dominik Diezi stellte in der 2. Lesung folgenden Antrag:

**Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.**

Der Antrag von KR Dominik Diezi wurde nach eingehender Diskussion mit **10:0** Stimmen angenommen.

**§ 8f, Abs. Ziff. 1** wurde diskutiert was mit "auf Verlangen einfordern könne" genau gemeint ist. RR Urs Martin erklärte, dass angedacht sei, dass die Daten während der ersten fünf Jahre vom Kanton erfasst würden und nachher auf Verlangen, wenn die Regierung der Ansicht sei, dass es sich lohne. Einverlangt werden könne die Berichterstattung jederzeit, man habe aber bewusst von einer jährlichen oder periodischen Berichterstattung abgesehen, wie dies in der Vernehmlassung auch vom Verband Thurgauer Gemeinden beantragt wurde.

#### **§ 8f Abs. 1 Ziff. 6**

Was ist mit der Anzahl Akteneinsichtnahmen, gemeint? Generalsekretär Nathanael Huwiler erläuterte, dass gemäss § 8e die Fürsorgebehörde die observierte Person schriftlich darauf hinweisen müsse, dass sie Einsicht nehmen dürfe. Daher könne man die Notwendigkeit dieser Ziffer in Frage stellen.

Der Streichungsantrag von KR Schmid wurde mit **9:0** Stimmen angenommen.

#### **§ 19b Globalpauschalen**

GS Nathanael Huwiler erklärte, dass es sich bei vorliegender Thematik um eine nicht geklärte Rechtsfrage handle, die in vielen Kantonen bestehe. Es gehe darum, ob diese Globalpauschale auf dem sozialhilferechlichen Klientenkonto gutzuschreiben sei oder nicht? In vielen Kantonen stelle sich diese Frage jedoch nicht in gleichem Masse, da weniger konsequent als im Kanton Thurgau Rückforderungen geltend gemacht würden. Ein Vergleich der diesbezüglichen Praxis und Rechtsanwendung sei deshalb schwierig vorzunehmen. Das Bundesgesetz lasse die Rechtsfrage offen. Das Verwaltungsgericht sei der Ansicht, dass der Kanton diese Frage klären müsse.

Da die Grundlagen für der Rückerstattung sich in Art. 85 des Bundesgesetzes über das Asylwesen befänden und nach kantonalem Recht Sozialhilfe zurückerstattet werden müsse, sei das Thema der Rückerstattungspflicht geklärt und es bestehe eine genügende gesetzliche Grundlage. Personen, die Sozialhilfe beziehen würden, seien auf jedenfall zur Rückerstattung nach SHG verpflichtet, dies unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Einige Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass die Gemeinde ja für die jeweiligen Personen selber gar kein Geld ausgegeben haben, eine Rückforderung jedoch zu Gunsten der Gemeindegasse geltend machen können. Sie habe das Geld jedoch nie ausgegeben, die Kosten seien mit der Globalpauschale gedeckt. Und es sei davon auszugehen, dass die Gemeinden mit den Bundesbeiträgen gut zurechtkämen.

Der Verteilschlüssel bzw. die Zuweisungen für die Aufnahme von asylsuchenden Personen richten sich nach der Anzahl der Bevölkerung in einer Gemeinde. Da diese Vorgaben nicht immer erfüllt werden können, vor allem wenn die Platzverhältnisse nicht vorhanden sind, gibt es zwischen Zugewiesenen und Aufgenommenen asylsuchenden Personen Differenzen. Dazu hat der Bund ein System gewählt, dass nur Beiträge, sogenannte Globalpauschalen, ausbezahlt würden, für die effektiv aufgenommenen asylsuchenden Personen in einer Gemeinde.

Bevor man asylsuchende Personen aufnehmen kann, kommen viele Vorleistungen zusammen. z.B. eine Wohnung mieten und einrichten und diese bei einer Rückgabe wieder reinigen und renovieren. Kommt es zu einem Umzug sei der Aufwand ebenfalls gross und vor allem bei denjenigen, bei denen es nicht gut läuft, ist auch der Betreuungsaufwand viel höher. Nicht zu vergessen sind Kosten für Zahnarzt und Optiker die nicht über die Krankenkasse versichert sind. Bei einem Todesfall blieben die Kosten ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde.

Die Verbuchung der Globalpauschale besagt, dass die Gemeinden einen allfälligen Aufwandüberschuss zu tragen hätten oder sie von einem möglichen Ertragsüberschuss profitierten. Es wurde erwähnt, dass im Asylbereich keine oder nur sehr selten Ertragsüberschüsse entstehen, im Gegenteil, es entstehe zum Teil beträchtlicher Mehraufwand.

Generalsekretär Nathanael Huwiler verweist auf das Bundesamt für Migration SEM, das ebenfalls ausführt, dass es sich bei den Globalpauschalen um Subventionen handle, die zweckgebunden seien. Der Kanton erhalte das Geld innerstaatlich, da er eine Staatsaufgabe ausübe, für die er vom Bund abgegolten werde, da es sich um ein nationales Problem handle. Im Asylgesetz sei erwähnt, wie die Globalpauschale berechnet würde und dass die kantonalen Aufwendungen für diesen Vollzugsbereich damit vollständig abgegolten seien, sodass der Kanton an den Bund keine weiteren Forderungen stellen könne. Es handle sich bei den Globalpauschalen aber keineswegs um individuelle Beiträge. Darum dürfe die Globalpauschale nicht auf dem Klientenkonto verbucht werden. Beim Klientenkonto handelt es sich nicht um ein Konto in der Finanzbuchhaltung, sondern um ein Fallverwaltungstool und darauf sei die Pauschale nicht als Einnahme zu verbuchen.

§ 19b; KR Reto Ammann stellte in der 2. Lesung den Antrag den zweiten Satz folgendermassen zu formulieren:

**Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.**

Der Antrag wurde mit **9:1** Stimmen angenommen.

7/7

KRin Brigitta Engeli stellt den Gegenantrag, den zweiten Satz von § 19b ganz zu streichen.

Der Antrag wird mit **3:9** abgelehnt.

**§ 19b** lautet somit wie folgt:

**Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte, zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.**

### **Detailberatung 2. Lesung**

Die 2.Lesung fand an einer separaten Sitzung statt. Dabei wurden unter anderem die §§ 8e und 19b nochmals intensiv beraten und über die oben erwähnten Anträge abgestimmt.

### **Schlussabstimmung**

Die Kommission hat nach intensiven, engagierten und konstruktiven Beratungen Folgendes entschieden:

Dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten und der durch die vorbereitende Kommission geänderten Fassung der **Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG); Observation und Globalpauschalen** zuzustimmen.

Diesem Entscheid hat die Kommission zugestimmt: **11 Ja, 3 Nein, 0 Enthaltungen, 1 Abwesende.**

Mettlen, 12. Mai 2021

Der Kommissionspräsident

Ruedi Zbinden

### **Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopsis



## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*Titel nach Titel 2.*

*2.1. (aufgehoben)*

*Titel nach § 8b (neu)*

*2a. Observationen*

*§ 8c (neu)*

*Zweck und Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

<sup>2</sup> Eine Observation ist zulässig, wenn:

1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;
2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt;
4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

*§ 8d (neu)*

*Modalitäten*

<sup>1</sup> Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person;

2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen;
3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen;
4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen;
5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

<sup>2</sup> Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.

<sup>3</sup> Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## § 8e (neu)

### *Aktenführung und Einsichtsrecht*

<sup>1</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.

<sup>2</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so:

1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;
2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

<sup>3</sup> Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.

<sup>4</sup> Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.

---

<sup>1)</sup> RB 170.7

*§ 8f (neu)*

*Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:

1. Anzahl Observationen;
2. Ergebnisse der Observationen;
3. verfügte Sanktionen;
4. Dauer und Kosten je Observation;
5. eingereichte Strafanzeigen;
6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen.

*Titel nach § 8f*

*2.2. (aufgehoben)*

*§ 19b (neu)*

*Globalpauschalen*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.

*§ 28*

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



## Synopse

### Änderung Sozialhilfegesetz (SHG); Observation und Globalpauschalen

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 5/125)
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<b>2.1. Allgemeine Hilfeleistungen</b>	<b>2.1. Aufgehoben.</b>
	<b>2a. Observationen</b>
	<p><b>§ 8c</b> Zweck und Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p> <p><sup>2</sup> Eine Observation ist zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;</li><li>2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;</li><li>3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt;</li><li>4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 5/125)</b>
	<p><b>§ 8d</b> Modalitäten</p> <p><sup>1</sup> Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person;</li><li>2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen;</li><li>3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen;</li><li>4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen;</li><li>5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.</p> <p><sup>3</sup> Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>

<sup>1)</sup> RB 170.7

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 5/125)</b>
	<p><b>§ 8e</b> Aktenführung und Einsichtsrecht</p> <p><sup>1</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;</li><li>2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</li><li>3 Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</li><li>4 Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.</li></ol>
	<p><b>§ 8f</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anzahl Observationen;</li><li>2. Ergebnisse der Observationen;</li></ol>

Geltendes Recht	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 5/125)
	3. verfügte Sanktionen; 4. Dauer und Kosten je Observation; 5. eingereichte Strafanzeigen; 6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen.
<b>2.2. Besondere Massnahmen</b>	<b>2.2. Aufgehoben.</b>
<b>§ 28</b> Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>1)</sup> .	<b>§ 19b</b> Globalpauschalen 1 Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.  <b>§ 28 Aufgehoben.</b>
	<b>II.</b>
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	<b>III.</b>
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	<b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>1)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1985, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1986.